

# Satzung linksjugend [solid] Thüringen

Neufassung vom 22.10.2022 auf dem 34. Landesjugendtreffen beschlossen.

## Änderungsverlauf:

| Lft. Nr. | Datum und ändernde Versammlung             | Betroffen                   |
|----------|--------------------------------------------|-----------------------------|
| 1        | 15.04.2023 – 35. Landesjugendtreffen (LJT) | §§ 1, 9, 10, 11, 16         |
| 2        | 26.08.2023 – 36. LJT (1. Tagung)           | § 9                         |
| 3        | 20. bis 22.10.2023 – 36. LJT (2. Tagung)   | § 17                        |
| 4        | 24. bis 26.10.2025 – 40. LJT               | §§ 4, 9, 13, 14, 15, 17, 18 |
|          |                                            |                             |
|          |                                            |                             |

## Inhalt:

|                                                       |    |
|-------------------------------------------------------|----|
| 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen.....             | 1  |
| § 1 Allgemeine Bestimmungen.....                      | 1  |
| § 2 Zweck.....                                        | 1  |
| § 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung.....            | 1  |
| 2. Abschnitt Mitgliedschaft.....                      | 2  |
| § 4 Mitgliedschaft.....                               | 2  |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....          | 3  |
| § 6 Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft..... | 3  |
| § 7 Gleichstellung.....                               | 4  |
| 3. Abschnitt Organe und Gliederungen.....             | 4  |
| § 8 Gliederungen.....                                 | 4  |
| § 9 Landesjugendtreffen (LJT).....                    | 5  |
| § 10 Basisgruppenrat (BGR).....                       | 6  |
| § 11 Landessprecher*innenrat (LSPR).....              | 7  |
| § 12 Kassenprüfer*innen.....                          | 8  |
| § 13 Landesschiedskommission.....                     | 8  |
| § 14 Landesarbeitskreise (LAK).....                   | 10 |
| § 15 Landesawarenessteam.....                         | 10 |
| 4. Abschnitt Schlussbestimmungen.....                 | 11 |
| § 16 Auflösung und Verschmelzung des Vereins.....     | 11 |

|                              |    |
|------------------------------|----|
| § 17 Satzungsänderungen..... | 11 |
| § 18 Awareness.....          | 12 |

# **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Jugendverband führt den Namen Linksjugend [solid] Thüringen. Er ist eingetragener Verein im Sinne des BGB.
- (2) Der Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE Thüringen. Er ist selbstständig und rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Erfurt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Jugendverband ist anerkannter Landesverband von Linksjugend [solid].

## **§ 2 Zweck**

- (1) Die linksjugend [solid] Thüringen ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Sie engagiert sich in politischen Diskussionen, nimmt entsprechend ihrer demokratischen Grundsätze Einfluss auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und ist Plattform für eine antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband dabei die Zusammenarbeit mit anderen Bündnispartner\*innen. Die Arbeit des Jugendverbands orientiert sich an der Prämisse, dass Politik viel stärker im öffentlichen Raum stattfinden muss.
- (3) Politische Bildung und die bewusste politische Aktion stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbands.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist Linksjugend [solid] Thüringen die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE Thüringen und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher in der Partei.
- (5) Als Jugendverband verstehen wir uns als Plattform gegen alle Formen von Sexismus, Misogynie, Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus und Faschismus.

## **§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Das Weitere regelt die Landesfinanzordnung. Hat sich der Landesverband keine eigene Finanzordnung gegeben, so gilt die Bundesfinanzordnung, soweit diese nicht dieser Satzung widerspricht.

## **2. Abschnitt Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Jugendverbandes können natürliche Personen werden, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. Aktive Mitglieder müssen die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.

(2) Der Eintritt als aktives Mitglied ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft wird spätestens vier Wochen nach der Erklärung des Eintritts wirksam.

(3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE Thüringen ist vier Wochen nach dem Datum seines Eintritts in die Partei bis zu seinem vollendeten 35. Lebensjahr passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es gegenüber dem Jugendverband nicht schriftlich widerspricht. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, wenn es die Aktivierung seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Jugendverband Linksjugend [solid] Thüringen oder dem Bundesverband Linksjugend [solid] schriftlich anzeigt. Auf Beschluss des LJT, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden muss, kann die Aktivierung im Einzelfall mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(4) Die aktive Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds. Die passive Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 3 endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE Thüringen.

(5) <sup>1</sup>Der Ausschluss eines aktiven Mitgliedes ist einer Entscheidung der Landesschiedskommission vorbehalten, die auf eine mündliche Verhandlung hin ergeht.

<sup>2</sup>Ausgeschlossen werden kann ein aktives Mitglied nur, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder die Grundsätze des Jugendverbandes verstößt und ihm damit schweren Schaden zufügt. <sup>3</sup>Einem aktiven Mitglied, das auch Mitglied in der Partei DIE LINKE Thüringen ist, kann stattdessen die Aktivierung seiner Mitgliedschaft aberkannt werden.

(6) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate lang nicht oder nur teilweise seinen Mitgliedsbeitrag, wird die Begleichung des Fehlbetrages schriftlich angemahnt. Erfolgt danach binnen vier Wochen keine Zahlung, gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden, Anträge an Gremien und Organe zu stellen, im Rahmen der Satzung und der jeweiligen Geschäftsordnung an Beratungen teilzunehmen, an der Arbeit von Landesarbeitskreisen teilzunehmen und diese zu initiieren sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Satzung einzuhalten, gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren, sowie Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten.

(3) Jedes passive Mitglied hat das Recht, vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden, sowie seine Mitgliedschaft zu aktivieren. Passive Mitglieder besitzen passives Wahlrecht für die Wahlen für die Delegierten zum Landesparteitag, die Mitglieder des Landessausschusses und sonstige Wahlen auf Landesebene mit Bezug zur Partei DIE LINKE Thüringen und für die Wahlen zum Bundeskongress; weiterhin gilt dies für Abstimmungen vor dem LJT, die nicht die Satzung betreffen. Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte, insbesondere das aktive Wahlrecht, übertragen werden.

(4) Sympathisant\*innen können aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder für die jeweilige Versammlung Mitgliedsrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten und das passive Wahlrecht.

(5) Die aktiven Mitglieder des Jugendverbandes sind verpflichtet, die von Landesjugendtreffen, Koordinierungsrat und Landessprecher\*innenrat gefassten Beschlüsse anzuerkennen und umzusetzen. Aktive Mitglieder haben ihre Beiträge termingerecht zu entrichten, sofern sie nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurden.

## **§ 6 Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft**

(1) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen Förderbeitrag entsprechend der Finanzordnung. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 4 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

(2) Ehrenmitglieder können durch ein Landesjugendtreffen mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 4 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

## **§ 7 Gleichstellung**

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.
- (2) Bei Wahlen von Gremien, Organen und Delegierten innerhalb des Jugendverbandes ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FLINTA\*-Personenanteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der besonderen Begründung und eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der entsprechenden Wahlversammlung.
- (3) FLINTA\*-Personen haben das Recht bei Versammlungen und Gremien ein FLINTA\*-Plenum durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden FLINTA\*-Personen dafür stimmen.
- (4) Das FLINTA\*-Plenum kann mit fünfzigprozentiger Mehrheit ein FLINTA\*-Veto einlegen, um eine Beschlusslage abzulehnen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

## **3. Abschnitt Organe und Gliederungen**

### **§ 8 Gliederungen**

- (1) Der Jugendverband gliedert sich in Basisgruppen. Basisgruppen können von mindestens drei aktiven Mitgliedern einer Region gegründet werden. Sie regeln ihre Strukturen und Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Jugendverbandes selbstständig. Die Gründung und die Struktur einer Basisgruppe muss dem Landessprecher\*innenrat bekannt gegeben werden. Ein Vorstand oder ein(e) Sprecher\*in muss dem Landessprecher\*innenrat zur Kenntnis gegeben werden.
- (2) Die Basisgruppen führen den Namen Linksjugend ['solid]. Sie können sich darüber hinaus einen Zweitnamen geben.
- (3) Eine Basisgruppe, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen hat und dem Jugendverband schweren Schaden zugefügt hat, kann durch einen Beschluss des LJT mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die betroffene Basisgruppe hat vor dem Ausschluss ein Anhörungs- und Stellungnahmerecht; sie ist wenigstens zwei Wochen vorher von der Absicht sie aufzulösen in Kenntnis zu setzen. Gegen den Ausschluss kann die Basisgruppe Widerspruch einlegen, über den die Landesschiedskommission entscheidet.

## **§ 9 Landesjugendtreffen (LJT)**

(1) Das Landesjugendtreffen (im folgenden LJT) ist das oberste Organ des Vereins. Es tagt mindestens zweimal im Jahr und beschließt über die durchzuführenden Aufgaben des Jugendverbandes. Zu Beginn der Tagung des LJT ist mindestens eine/ein Protokollführer\*in zu bestimmen, der/die über die Tagung ein Beschlussprotokoll anfertigt.

(2) Das LJT muss mindestens drei Wochen vor seiner ersten Tagung einberufen werden.

(3) <sup>1</sup>Der Tagungstermin ist mindestens drei Wochen zuvor allen Mitgliedern durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die schriftliche Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung und sämtliche durchzuführenden Wahlen beinhalten. <sup>3</sup>Zusätzliche Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge können bis acht Tage vor dem LJT schriftlich beim LSPR eingereicht werden und sind spätestens sieben Tage vor dem LJT den Mitgliedern, auf dem gleichen Wege wie die Einladung, bekanntzugeben. <sup>4</sup>Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über einen Antrag gestellt werden. <sup>5</sup>Dringlichkeitsanträge können auch noch zum LJT gestellt werden; über ihre Dringlichkeit ist abzustimmen. <sup>6</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung des LJT.

(4) Das LJT wird vom Landessprecher\*innenrat in Übereinkunft mit den BGR einberufen. Ein außerordentliches Landesjugendtreffen muss einberufen werden, wenn der BGR dies mit zwei Fünftel seiner Mitglieder beschließt, die Zahl der Landessprecher\*innen unter die satzungsgemäß vorgegebene Anzahl fällt oder mindestens zehn von Hundert der aktiven Mitglieder es schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangen. In diesen Fällen müssen der Termin und der Grund der Einberufung mindestens fünf Tage vorher in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(5) Das LJT ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 20 stimmberechtigte aktive Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, muss die Tagung erneut einberufen werden, wenn nicht in Aussicht steht, dass die Beschlussfähigkeit zügig hergestellt werden kann. Die Tagesordnung bleibt dabei unberührt. Der neue Tagungstermin ist mindestens drei Wochen zuvor allen Mitgliedern durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Die neu einberufene Tagung des LJT ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Das LJT kann nicht in einer Sache beschließen, in der diese Satzung einen besonderen Umstand für die Beschlussfassung voraussetzt, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt worden ist. Ein trotzdem gefasster Beschluss ist nichtig.

(7) <sup>1</sup>Das LJT nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, diskutiert und beschließt über programmatische und strategische Grundsätze und die Arbeits- und Finanzplanung des

Vereines. <sup>2</sup>Es nimmt den Finanzbericht entgegen. <sup>3</sup>Das LJT beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Satzung sowie mit einer einfachen Mehrheit über Finanz- und Schiedsordnung. <sup>4</sup>Es nimmt den Bericht der Schiedskommission am Ende ihrer Amtszeit entgegen.

(8) <sup>1</sup>Das LJT wählt in geheimer Wahl die mindestens vier bis zu acht Landessprecher\*innen des LSPR, die zwei Kassenprüfer\*innen, die Delegierten für den Bundeskongress von Linksjugend [‘solid], zwei Vertreter\*innen und zwei Stellvertreter\*innen für den Länderrat von Linksjugend [‘solid], Delegierte für den Landesparteitag der Partei DIE LINKE Thüringen, mindestens zwei Vertreter\*innen für den Landesausschuss der Partei DIE LINKE Thüringen sowie die drei Mitglieder der Landesschiedskommission. <sup>2</sup>Die Vertreter\*innen und ihre Stellvertreter\*innen für den Länderrat von Linksjugend [‘solid] werden für ein Jahr gewählt, sofern das LJT nichts anderes beschließt. <sup>3</sup>Die Vertreter\*innen für den Landesausschuss dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Landesvorstandes der Partei Die Linke Thüringen sein. <sup>4</sup>Das LJT entlastet den Landessprecher\*innenrat. <sup>5</sup>Es gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

(9) Das LJT wird von einer versammlungsleitenden Kommission geleitet, die zu Beginn mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der Mitglieder gewählt wird. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für den Zeitraum der Wahlen und einer vorausgehenden Diskussion einer Wahlkommission übertragen.

(10) Die Art der Abstimmung legt die versammlungsleitende Kommission fest, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(11) Die Beschlüsse des LJT bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts abweichendes bestimmt. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Bei Nichterlangen der absoluten Mehrheit entscheidet in der Stichwahl die einfache Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(12) Über das LJT wird ein Protokoll geführt, welches von der/dem Protokollführer\*innen unterzeichnet wird und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen eines Monats nach der Tagung bekannt zu geben.

## **§ 10 Basisgruppenrat (BGR)**

(1) <sup>1</sup>Der Basisgruppenrat (im folgenden BGR) besteht aus je zwei Delegierten der Basisgruppen (unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung, solange mehr als eine Person von der jeweiligen Ortsgruppe delegiert wird). <sup>2</sup>Die Delegierten des BGR wählen in der ersten Sitzung der jeweiligen Legislatur eine „Ratsleitung“ aus 2 Personen aus den Reihen seiner Mitglieder (unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung). <sup>3</sup>Die

Legislatur der Ratsleitung entspricht dabei der des LSPR, beginnend ab der ersten Sitzung des BGR nach der Wahl des LSPR.

(2) Der BGR übt eine Kontrollfunktion gegenüber dem LSPR aus. Der LSPR nimmt zu diesem Zweck mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des BGR teil. Der BGR kann Beschlüsse des LSPR zurücknehmen. Eventuelle finanzielle Lasten Dritter werden erstattet.

(3) Die Beschlüsse des BGR müssen dem Landesjugendtreffen bekannt gegeben werden.

(4) <sup>1</sup>Der BGR ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordentlich geladen wurde. <sup>2</sup>Die Delegierten des BGR sind wenigstens 7 Tage vor einer Tagung zu laden. <sup>3</sup>Der BGR wird von der Ratsleitung einberufen. <sup>4</sup>Sollte keine Ratsleitung gewählt worden sein oder sie sich aufgelöst haben oder anderweitig ihre Aufgaben nicht erfüllen können, ist der LSPR befugt den BGR einzuberufen.

(5) Wenn frühzeitig ein Mitglied des LSPR oder eine Person aus einer Delegation zum Landesparteitag, Landesausschuss, Bundeskongress oder Länderrat ausscheidet, kann der BGR Personen nachwählen, um die freigewordenen Plätze wieder zu besetzen. Diese müssen auf dem nächsten LJT bestätigt werden.

## **§ 11 Landessprecher\*innenrat (LSPR)**

(1) <sup>1</sup>Der Landessprecher\*innenrat (im folgenden LSPR) ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. <sup>2</sup>Ihm gehören mindestens vier bis zu acht vom Landesjugendtreffen (unter Berücksichtigung der Mindestquotierung von 50% weiblicher Mitglieder) gewählte Landessprecher\*innen an. <sup>3</sup>Zwei Landessprecher\*innen sind für Finanzen zuständig.

<sup>4</sup>Folgende Aufgaben sind durch den LSPR zu gewährleisten:

- a) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- b) Organisation von Veranstaltungen zur politischen Bildung
- c) Durchführung von Kampagnen
- d) Mitgliederbetreuung
- e) Bündnisarbeit mit außerparlamentarischen und parlamentarischen Partner\*innen

<sup>5</sup>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder (Landessprecher\*innen) gemeinsam vertreten. <sup>6</sup>Die Mitglieder des LSPR unterstützen sich in ihrer Arbeit auch unabhängig der Aufgabenzuteilung. <sup>7</sup>Der LSPR ist an die Beschlüsse des BGR und des Landesjugendtreffens gebunden.

(2) Die beiden für Finanzen verantwortlichen Landessprecher\*innen entwerfen am Ende eines Haushaltsjahres einen Finanzplan für das folgende Haushaltsjahr. Zu jedem Landesjugendtreffen wird von ihnen ein vorläufiger Finanzbericht vorgelegt.

(3) Das Landesjugendtreffen wählt die mindestens vier bis zu acht Landessprecher\*innen mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen. Sind im ersten Wahlgang weniger

gewählt als Plätze zu vergeben sind, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Die Landesprecher\*innen können vom LJT mit mehr als fünfzig Prozent der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

(4) Die Mitglieder des LSPR werden für ein Jahr gewählt, sofern das LJT nichts anderes beschließt. Fällt die Zahl der Landessprecher\*innen während der Legislatur des LSPR unter die satzungsgemäß vorgegebene Anzahl, muss ein außerordentliches Landesjugendtreffen zur Nachwahl einberufen werden.

(4a) Die Mitglieder des LSPR führen ihr Amt nach Ende ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl durch das LJT kommissarisch fort.

(5) Die Sitzungen des LSPR sind grundsätzlich öffentlich. Bei Angelegenheiten, die die Persönlichkeitsrechte von Personen nicht unerheblich berühren, kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(6) Der LSPR kann sich innerhalb dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Kassenprüfer\*innen**

Das LJT wählt zwei Kassenprüfer\*innen. Sie werden für die Dauer von einem Jahr zeitgleich mit dem LSPR gewählt, sofern das LJT nichts anderes beschließt. Die Kassenprüfer\*innen haben die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit den beiden für Finanzen zuständigen Landessprecher\*innen zu prüfen. Die Kassenprüfer\*innen erstellen zu jedem LJT einen Kassenbericht, welcher dem LJT zur Kenntnis gegeben wird.

## **§ 13 Landesschiedskommission**

(1) Die Landesschiedskommission wird durch das LJT in einer Stärke von drei Mitgliedern für ein Jahr gewählt, sofern das LJT nichts anderes beschließt. Die Mitglieder dürfen nicht dem BGR oder dem LSPR angehören und auf der Landesebene keine anderen Funktionen außer dem Delegiertenmandat ausüben.

(2) Die Landesschiedskommission entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit, auf Antrag über

- a) Streitfälle über die Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
- b) die Nichtanerkennung von Basisgruppen und Landesarbeitskreisen,
- c) die Anfechtung von Beschlüssen von Organen und Gremien des Jugendverbandes sowie
- d) Beschwerden gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterer Verbandsebenen,
- e) den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 4 Abs. 5 dieser Satzung,
- f) die Auflösung von Landesarbeitskreisen gem. § 14 Abs. 3 dieser Satzung und

g) die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.

(3) In den Verfahren nach Abs. 2 sind nur die Mitglieder antragsbefugt, die die Möglichkeit geltend machen können, durch die streitgegenständliche Handlung oder Unterlassung in ihren subjektiven Rechten aus dieser Satzung oder der Bundessatzung oder aus sonstigem höheren Recht verletzt zu seien. Im Falle der Lit. a ist, so über die Auslegung dieser Satzung gestritten wird, weiterhin ein besonderes Interesse an der Feststellung erforderlich.

(4) <sup>1</sup>Im Verfahren nach Abs. 2 Lit. b ist nur die betroffene Basisgruppe bzw. der betroffene Landesarbeitskreis antragsbefugt. <sup>2</sup>Sie sind im Verfahren so zu behandeln, als seien sie anerkannt worden.

(5) <sup>1</sup>Zum Stellen des Antrages gem. § 4 Abs. 5 und des Antrages gem. § 14 Abs. 3 ist nur das Landesjugendtreffen, der Basisgruppenrat und der Landessprecher:innenrat berechtigt. <sup>2</sup>Im Antrag sind die zu seiner Begründung vorgebrachten Tatsachen zu bezeichnen. <sup>3</sup>Die Landesschiedskommission kann den Antragsteller zu weiterem Vortrag auffordern und eigene Feststellungen treffen; insbesondere die Verfahrensbeteiligten oder andere Mitglieder anhören. <sup>4</sup>Alle Tatsachen, die zur Begründung der Entscheidung herangezogen werden sollen, sind in die mündlichen Verhandlung einzubringen.

(6) Ist ein Antrag offensichtlich unzulässig, so kann er von der Landesschiedskommission ohne mündliche Verhandlung abgewiesen werden. Ist ein Antrag unzureichend begründet worden, so kann die Landesschiedskommission ihn nach Ablauf der Antragsfrist zurückweisen.

(7) Die Landesschiedskommission kann auf Antrag in einem Verfahren eine vorläufige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn ansonsten dem Antragsteller wesentliche Nachteile drohten oder dies aus anderen Gründen notwendig erscheint. Die Zulässigkeit richtet sich nach der Hauptsache.

(8) Kommt die Landesschiedskommission in einem Verfahren zu dem Ergebnis, dass ein Beschluss oder sonstige Entscheidung mit dieser Satzung oder höherem Recht unvereinbar ist, so erklärt sie ihn für nichtig. Sie kann die Nichtigkeit aufschieben, wenn dadurch dem Antragsteller keine weiteren Nachteile entstünden oder bestehende Nachteile sich nicht verfestigten; jedoch längstens für ein halbes Jahr.

(9) Die Landesschiedskommission ist dem LJT über ihre abschließenden Entscheidungen rechenschaftspflichtig. Das LJT entscheidet über Änderungen oder die Neufassung der Schiedsordnung.

(10) Soweit das Verfahren vor der Landesschiedskommission nicht durch diese Satzung oder eine Landesschiedsordnung geregelt wird, gilt die Bundesschiedsordnung entsprechend, soweit sie nicht dieser Satzung widerspricht.

## **§ 14 Landesarbeitskreise (LAK)**

(1) Landesarbeitskreise (im folgenden LAK) dienen der Abstimmung der inhaltlichen und organisatorischen Zusammenarbeit zu einem bestimmten Thema, Projekt oder Fachgebiet. Ihre Gründung muss dem LSPR von mindestens drei aktiven Mitgliedern, von denen höchstens zwei der selben Basisgruppe angehören dürfen, angezeigt werden. Einem LAK müssen ständig mindestens drei aktive Mitglieder angehören. Die aktiven Mitglieder einer LAK sollen sich aus mindestens zwei Basisgruppen zusammensetzen. In Landesarbeitskreisen können auch passive Mitglieder und Sympathisant\*innen ohne Altersbeschränkung mitarbeiten.

(2) Landesarbeitskreise entscheiden im Rahmen dieser Satzung selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Jeder LAK wählt eine/einen Sprecher\*in. Die/der Sprecher\*n muss das LJT regelmäßig über die Tätigkeiten des LAK informieren.

(3) Die Auflösung eines Landesarbeitskreises ist einer Entscheidung der Landesschiedskommission vorbehalten, die auf eine mündliche Verhandlung hin ergeht. Aufgelöst werden kann ein Landesarbeitskreis nur, wenn er oder seine Vertreter oder seine Mitglieder, in einer dem Landesarbeitskreis zurechenbaren Art und Weise, vorsätzlich und mehrmalig oder in schwerwiegender Weise gegen diese Satzung oder die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen hat.

(4) Landesarbeitskreise können sowohl zur dauerhaften Beschäftigung mit einem politischen Thema als auch bei kurzfristigen Projekten auf eine bestimmte Zeit befristet eingerichtet werden.

## **§ 15 Landesawarenessteam**

(1) <sup>1</sup>Das Landesjugentreffen wählt ein zwei bis fünfköpfiges Awarenesssteam in harter Mindestquotierung für eine Amtszeit von 2 Jahren, um die Betreuung langfristiger Fälle zu gewährleisten. <sup>2</sup>Dazu kommt eine dreimonatige Übergangszeit, während der Rechte und Pflichten erhalten bleiben.

(2) <sup>1</sup>Das Landesawarenessteam gibt sich selbst eine Awarennessordnung und muss diese öffentlich zugänglich machen. <sup>2</sup>Die Regelungen in § 18 bleiben dabei zentral und geltend.

(3) Aufgrund der privaten Daten, mit denen gearbeitet wird, gilt ein Schweigegebot.

(4) Das Landesawarenessteam ist verpflichtet, regelmäßige Supervision außerhalb des Landesverbandes zu suchen.

(5) <sup>1</sup>Wer das Amt bekleiden will, muss mindestens eine Schulung zum Thema Awarenessarbeit besucht haben. <sup>2</sup>In der Zeit der Übergangsfrist muss zudem eine Datenschutzschulung erfolgen.

(6) Die Aufgaben sind:

- a) <sup>1</sup>Die langfristige Betreuung von Awarenessfällen, dahingehend von sowohl Betroffenen als auch gewaltausübenden, diskriminierenden Personen. <sup>2</sup>Das Awareness-Team darf stellvertretend für Betroffene sexistischer Gewalt, Diskriminierung oder Antisemitismus bei der Schiedskommission den Ausschluss aus dem Jugendverband von Aggressor\*innen basierend auf § 18 Abs. 1 beantragen. <sup>3</sup>Dabei steht das Awareness-Team nicht in der Pflicht, Bezug auf die Betroffene(n) zu nehmen.
- b) Organisation von Awarenessschulungen und Awarenessarbeit bei Veranstaltungen des Landesverbandes
- c) Inklusionsarbeit und Supervision der Arbeit im Landesverband hinsichtlich Barrierearmut

## **4. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Auflösung und Verschmelzung des Vereins**

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur durch ein eigens zu diesem Zweck einberufenes Landesjugendtreffen erfolgen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Ist das LJT, das den Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss zu fassen hat, nicht beschlussfähig, ist erneut unter Angabe der gleichen Tagungsordnung einzuladen. Der Beschluss erfordert die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder.
- (3) Das LJT bestimmt durch Beschluss zwei Mitglieder des LSPR zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- (4) Das LJT entscheidet gemäß § 3 dieser Satzung über die weitere Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 17 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können auf dem LJT mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn der dazu schriftlich formulierte Antrag den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben worden ist (§ 9 Abs.6).
- (1a) <sup>1</sup>Satzungsändernde Beschlüsse des LJTs sind im Volltext, jedoch ohne die Begründung, in das Protokoll der Tagung aufzunehmen. <sup>2</sup>Beim Abstimmverhältnis ist insbesondere die Anzahl der Für- und Gegenstimmen und die Anzahl der, für das Erreichen der Mehrheit nach Abs. 1 notwendigen Mitglieder zu protokollieren. <sup>3</sup>Es ist im Protokoll festzuhalten, ob die notwendige Mehrheit nach Abs. 1 erreicht worden ist.

(2) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller aktiven Vereinsmitglieder.

(3) Redaktionelle Änderungen im Rahmen der Vereinseintragungen, welche vom Amtsgericht vorgegeben werden, können durch den Landessprecher\*innenrat erfolgen.

## **§ 18 Awareness**

(1) Sexistische Gewalt, Diskriminierung und Antisemitismus ist nicht mit den Prinzipien der Linksjugend [solid] Thüringen vereinbar.

(2) Das Landes-Awareness-Team sowie von diesem organisierte Veranstaltungsawarenessteams, haben die Aufgabe, Betroffenen sexistischer Gewalt, Diskriminierung und Antisemitismus auf verbandsinternen Veranstaltungen oder solchen, die vom Verband organisiert werden, nach eigenen Ressourcen beizustehen und im Interesse dieser Betroffenen zu handeln.

(3) Awareness-Teams arbeiten nach der durch das Landesawarenessteam beschlossenen Awarenessordnung sowie Verbandsbeschlüssen.

(4) <sup>1</sup>Es können sich alle Mitglieder des Verbandes an die Awarenessstrukturen richten, wenn sie Opfer sexistischer Gewalt, Diskriminierung oder Antisemitismus, geworden sind und Unterstützung wünschen. <sup>2</sup>Die Awareness verpflichtet sich im Sinne der\*des Betroffenen parteiisch zu sein und in ihrem\*seinem Interesse zu handeln.

(5) Die Personen, die Awarenessarbeit leisten, haben das Recht

1. gewalttätige Aggressor:innen jederzeit oder
2. sonstige Störer:innen mit Verweis darauf, dass ihre Handlungen als übergriffig oder diskriminierend wahrgenommen werden,

von Veranstaltungen nach Rücksprache mit den Veranstalter:innen zu verweisen, sofern auf Grund der Schwere der Beeinträchtigung keine andere Abhilfe möglich ist oder keine anderen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung bestehen.

## Anmerkung

Die Schreibweise -\*innen trifft auf alle Geschlechter und Nicht-Geschlechter zu. Sie impliziert neben Weiblich und Männlich auch alle Geschlechtsformen, welche sich nicht in Weiblich und Männlich einteilen lassen. Das bezieht sich auf alle Wörter, die diese Schreibweise beinhalten z.B. Landessprecher\*innenrat, Sympathisant\*innen usw.

FLINTA\* = Frauen, Lesben, intersexuelle, nicht-binäre, trans- und agender Personen. Diese Auflistung beinhaltet alle Personen, die **nicht** bei der Geburt als Mann gelesen sowie sozialisiert wurden und die männliche Geschlechtsidentität anschließend angenommen und beibehalten haben (Cis- Männer).